Pflanzenschutz-Warndienst

Allgemein

Hinweise zum Integrierten Pflanzenschutz

Bei allen Pflanzenschutzmaßnahmen Anwendungsvorschriften beachten!

21/2025 vom 28.11.2025

Inhalt:

- **Neuerungen zur Aufzeichnungspflicht von Pflanzenschutzmittelanwendungen**

Neuerungen zur Aufzeichnungspflicht von Pflanzenschutzmittelanwendungen

Gemäß Art. 67 VO (EG) 1107/2009 müssen berufliche Anwender von Pflanzenschutzmitteln (PSM) Aufzeichnungen über eingesetzte PSM führen und auf Verlangen der Behörde vorlegen.Gemäß § 11 PflSchG hat der Betriebsleiter die Aufzeichnungen für alle bewirtschafteten Flächen unter Nennung der jeweiligen Anwender zusammenzuführen. Sie sind mindestens drei Jahre aufzubewahren (ab Beginn des Folgejahres).
Folgende Daten müssen derzeit aufgezeichnet werden:

- PSM-Bezeichnung
- Zeitpunkt der Anwendung (Datum)
- verwendete Aufwandmenge je Flächeneinheit
- behandelte Fläche, behandelte Kultur
- Name des Anwenders.

Pflanzenschutz-Anwendungen müssen gemäß **DVO (EU) 2023/564** ab dem **01.01.2026** zusätzlich in einem **elektronischen, maschinenlesbaren Format** dokumentiert werden. Die Übertragung der Aufzeichnungen hat **spätestens 30 Tage nach dem Datum der Anwendung** zu erfolgen.
Außerdem müssen ab dem 01.01.2026 zusätzlich folgende Daten aufgezeichnet werden:

- Verwendungsart (Oberflächen, geschlossene Räume, Saatgut / Pflanzvermehrungsmaterial)
- Zulassungsnummer des verwendeten PSM
- Startzeitpunkt (Uhrzeit), bei zeitlicher Beschränkung der PSM-Verwendung (Bsp.: bienengefährliche (B2) PSM)
- Lage der behandelten Fläche (georeferenzierte Flächeneinheit: Feldblocknummer oder Flurstücksbezeichnung)
- EPPO-Code der Kulturpflanze (sofern zutreffend)
- BBCH-Code bei Beschränkung auf bestimmte Entwicklungsstadien (Bsp.: „bis Blühbeginn“)
- Größe/Umfang der behandelten Fläche/Einheit (ha, Vol., kg)

Viele Betriebe nutzen bereits kommerzielle elektronische Ackerchlagkartei-Lösungen, mit denen auch Inhalte zur Pflanzenschutzmittelanwendung erfasst werden können. Die Anbieter sind über die neuen Anforderungen informiert und passen ihre Produkte entsprechend an.
Für Anwender, welche ihre Aufzeichnungen bisher nicht im elektronisch, maschinenlesbaren Format dokumentieren, steht ab 01.01.2026 unter anderem die **kostenfreie Webanwendung „PSM-DOK**“ zur Verfügung. Nähere Hinweise dazu erfolgen, sobald die Webanwendung genutzt werden kann.

Gemäß **DVO (EU) 2025/2203** steht es den Mitgliedsstaaten der EU frei, die Umsetzung des **neuen Formats** (elektronsich und maschinenlesbar) auf den **01.01.2027** zu **verschieben**. Deutschland wird von dieser Regelung voraussichtlich Gebrauch machen. Sobald dafür eine Rechtsgrundlage geschaffen wurde, erfolgt dazu eine separate Mitteilung über einen Pflanzenschutz-Warndiensthinweis Allgemein.

Die Aufzeichnung der **zusätzlichen Pflichtangaben** ist von der Verschiebung nicht betroffen und bleibt weiterhin **ab 01.01.2026** verpflichtend.

Landesanstalt für Landwirtschaft und Gartenbau
Strenzfelder Allee 22, 06406 Bernburg, Tel. 03471 334-341 Fax 03471 334-109
E-Mail: pflanzenschutz@llg.mule.sachsen-anhalt.de
Internet: www.isip.de oder www.llg.sachsen-anhalt.de

Nachdruck nur mit Genehmigung des Herausgebers!

SACHSEN-ANHALT
Landesanstalt für Landwirtschaft und Gartenbau

Bearbeiterin: Hanna Glowienka

Im Auftrag
gez.

Christian Wolff